

- Beschluss -

Einbringer			
Politik	Die Präsidentin der Bürgerschaft		
Gremium		Sitzungsdatum	Ergebnis
Bürgerschaft (BS)		24.02.2025	Variantenabstimmung

Entscheidung der Klageerhebung vor dem Verwaltungsgericht Greifswald bezüglich der Beanstandung des Beschlusses "Gendern unterbinden!" (BV-P-ö/08/0074-01)

Beschluss:

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschließt im Zusammenhang mit der Beanstandung des Oberbürgermeisters zum Beschluss "Gendern unterbinden!" (BV-P-ö/08/0074-01),

- a. Klage gegen diese Beanstandung vor dem Verwaltungsgericht Greifswald zu erheben. Die Präsidentin der Bürgerschaft wird in diesem Zusammenhang ermächtigt, eine externe Anwaltskanzlei mit der Rechtsangelegenheit zu beauftragen.
- b. keine Klage gegen diese Beanstandung vor dem Verwaltungsgericht Greifswald zu erheben und damit den Beschluss weiterhin außer Kraft gesetzt zu lassen.

Sofern eine Klage eingereicht wird, soll spätestens im 4. Quartal 2025 eine Beschlusskontrolle erfolgen.

Ergebnis:

Variante a.	Variante b.	Enthaltungen
13	26	1

<u>Anlage 1</u> Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde vom 05.02.2025 öffentlich

Prof. Dr. Madeleine Tolani Präsidentin der Bürgerschaft

320005521253

Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern 19048 Schwerin

Universitäts- und Hansestadt Greifswald Der Oberbürgermeister z. Hd. Herr Dietrich PF 3153

17461 Greifswald

Ausschließlich per E-Mail an: J.Dietrich@greifswald.de Bearbeiter:

Frau

Alexandra Bahr

Telefon:

+49 385 588 12309

Telefax:

+49 385 509 12309

E-Mail:

alexandra.bahr@im.mv-regierung.de

Geschäftszeichen: II 300-172-431.0-2012/016-058

Datum:

Schwerin, 31.Januar 2025

Stellungnahme zur Anzeige der Beanstandung des Oberbürgermeisters der Universitätsund Hansestadt Greifswald bzgl. des Beschlusses BV-P-ö/08/0089 "Widerspruch des Oberbürgermeisters gegen den Beschluss "Gendern unterbinden" (BV-P-ö/08/0074-O1)" gemäß § 33 Abs. 2 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)

Ihr Schreiben vom 9. Dezember 2024

Sehr geehrter Herr Dietrich,

mit Schreiben vom 9. Dezember 2024 zeigten Sie die Beanstandung des Oberbürgermeisters der Universitäts- und Hansestadt Greifswald bezüglich des Beschlusses BV-P ö/08/0089 "Widerspruch des Oberbürgermeisters gegen den Beschluss "Gendern unterbinden" (BV-P-ö/08/0074-01)" gemäß § 33 Abs. 2 KV M-V an und baten zugleich um eine Stellungnahme in dieser Angelegenheit.

Mit dem streitgegenständlichen Beschluss wurde beschlossen, dass die Verwaltung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald auf dem Anweisungswege zu gewährleisten habe, dass sich städtische Einrichtungen und Betriebe im Schriftlichen wie im Mündlichen konsequent an die Vorgaben des Rates für deutsche Rechtschreibung zu halten, der Verfremdung der deutschen Sprache als Bestandteil der kulturellen Identität entgegenzuwirken und das Improvisieren mit sogenannter Gendersprache zu vermeiden haben.

Für die Einschätzung, ob mit dem Beschluss ein Rechtsverstoß i. S. d. § 33 Abs. 2 KV M-V vorliegt, wäre zunächst zu klären, ob die verwaltungsseitige Kommunikation, sowohl extern als auch intern, eine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft ist, die durch die Gemeinde zu regeln ist.

Hiesigerseits wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass jedenfalls die Kommunikation der gemeindlichen Verwaltung mit Einwohnerinnen und Einwohnern sowie sonstigen Personen eine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft darstellt, bei deren Ausgestaltung sich die Gemeinde, wie es der verfassungsrechtlich verbrieften Selbstverwaltung immanent ist, "im Rahmen der Gesetze" bewegen muss. Auch der verwaltungsinterne Sprachgebrauch dürfte grundsätzlich dem gemeindlichen Entscheidungsspielraum zuzuordnen sein, wenngleich er keine spezifische Bedeutung für das Zusammenleben der Einwohnerschaft der Gemeinde haben dürfte. Jedoch ist er

Bestandteil jener Entscheidungen, die die Gemeinde im Rahmen der Organisation der eigenen Verwaltung treffen kann.

Eine diesbezügliche Regelung muss sich also "im Rahmen der Gesetze" bewegen.

Bei der Frage, welche Entscheidungsspielräume bei der Festlegung des Sprachgebrauchs bestehen, ist zunächst einmal darauf hinzuweisen, dass hier keine Rechtsvorschriften bekannt sind, die die Kommunen verpflichten würden, in ihrem Sprachgebrauch und Schriftverkehr den Festlegungen des Rates für deutsche Rechtschreibung entgegenstehende Wort- und Satzbildungen zu verwenden oder entgegen den dortigen Empfehlungen, beispielsweise zum Gender-Stern und Gender-Gap, zu handeln. Dies gilt insbesondere auch für § 4 Absatz 2 des Gleichstellungsgesetzes (GIG M-V), wonach der dienstliche Schriftverkehr die Gleichstellung von Frauen und Männern auch sprachlich zum Ausdruck bringen soll.

Soweit Kommunen dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes unterfallen (vgl. § 2 Absatz 2 Nummer 1 GIG M-V), dürfte diese Norm lediglich bewirken wollen, dass auf das in der deutschen Rechtschreibung noch immer verbreitete generische Maskulinum verzichtet werden soll. Festlegungen, die darauf gerichtet sind, dass der dienstliche Sprachgebrauch den Entscheidungen des Rates für deutsche Rechtschreibung entspricht, begegnen daher keinen grundsätzlichen rechtsaufsichtlichen Bedenken. Somit wäre zuletzt die Frage der Organkompetenz zu klären.

Für die Beurteilung der Organkompetenz in Bezug auf Festlegungen über die Art und Weise der sprachlichen Gleichstellung ist von Bedeutung, ob die Kommunikation über die Sphäre der Verwaltung hinausgeht und daher die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde betrifft. Zwar mag die sprachliche Gleichstellung als Mittel zur Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern, die nach § 41 Absatz 1 Satz 1 KV M-V auch eine Aufgabe der Gemeinden ist, als wichtige Angelegenheit einer Befassung der Bürgerschaft nicht verschlossen sein. Dass verbindliche Vorgaben über die konkrete Ausgestaltung selbst des internen Schriftverkehrs aber möglicherweise zu weit in die Befugnisse des Oberbürgermeisters – Leitung und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung (§ 38 Absatz 2 Satz 2 KV M-V) – eingreifen, könnte in vertretbarer Weise argumentiert werden. Deswegen wird ein Eingriff in die Organkompetenz des Oberbürgermeisters für die Leitung und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung (§ 38 Absatz 2 Satz 2 KV M-V) durch diesen Beschluss hiesigerseits nicht für völlig abwegig gehalten. Da aber auch die gegenteilige Auffassung sicherlich vertretbar wäre, kann nicht mit hinreichender Sicherheit von einem Rechtsverstoß ausgegangen werden.

Angesichts dieser nicht eindeutigen Rechtslage in Bezug auf die Frage der Organzuständigkeit, also auch keiner eindeutigen Rechtswidrigkeit wird seitens der obersten Rechtsaufsichtsbehörde auf eine rechtsaufsichtliche Maßnahme verzichtet. In einer solchen Situation können etwaige Kompetenzkonflikte aus hiesiger Sicht der eigenverantwortlichen Klärung den städtischen Organen überlassen werden. Der Bürgerschaft steht insoweit der Rechtsweg zum Verwaltungsgericht offen.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

gez. Alexandra Bahr